



**Gemeinde Pontresina**  
Vschinauncha da Puntraschigna

# **Bevölkerungsschutzgesetz der Gemeinde Pontresina**

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 27. November 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Begriffe .....	3
Art. 3 Gegenstand des Gesetzes .....	3
Art. 4 Selbstverantwortung .....	3
Art. 5 Allgemeiner Auftrag.....	3
Art. 6 Pflichtenhefte.....	3
Art. 7 Entscheidkompetenzen.....	3
Art. 8 Gleichstellung der Geschlechter.....	3
<b>II. Führungsorganisation</b>	
<b>1. Gemeindevorstand</b>	
Art. 9 Gemeindevorstand.....	4
<b>2. Gemeindeführungstab</b>	
Art. 10 Gemeindeführungstab .....	4
Art. 11 Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungstabes .....	4
Art. 12 Chef des Gemeindeführungstabes .....	4
Art. 13 Übrige Mitglieder .....	4
Art. 14 Alarmierung und Aufgebot.....	4
Art. 15 Massnahmen .....	5
<b>3. Lawinendienst</b>	
Art. 16 Lawinenkommission, Lawinendienst.....	5
<b>4. Stab Wasser/Sturz/Rutsch</b>	
Art. 17 Stab Wasser/Sturz/Rutsch (Stab WSR).....	5
<b>III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes</b>	
Art. 18 Finanzierung .....	5
Art. 19 Ausgabenbefugnis .....	6
Art. 20 Entschädigung der Stäbe und der Lawinenkommission .....	6
Art. 21 Spesenersatz .....	6
Art. 22 Versicherungsschutz.....	6
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 23 Strafbestimmungen .....	6
Art. 24 Ausführungsbestimmungen .....	6
Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
Art. 26 Inkrafttreten .....	7

Gestützt auf das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden vom 17. Juni 2015 (BSG) erlässt die Gemeinde Pontresina nachstehendes Gesetz.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt im Bereich der Gemeinde, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen in besonderen und ausserordentlichen Lagen im Sinne von Art. 1 BSG zu schützen.

Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Soweit im vorliegenden Gesetz die Begriffe nicht anders definiert sind, gelten jene des BSG. Dies gilt namentlich für die Begriffe „normale Lage“, „besondere Lage“ und „ausserordentliche Lage“, welche alle in Art. 4 BSG definiert sind.

Begriffe

<sup>2</sup> Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete bzw. organisierte Verlegung und Unterbringung von Bewohnern des Schadensraums.

### Art. 3

<sup>1</sup> Das Gesetz regelt:

- a) die Zuständigkeit und Aufgaben der für den Bevölkerungsschutz eingesetzten Gemeindeorgane bei der Vorsorge für besondere und ausserordentlichen Lagen und deren Bewältigung. Darunter fallen namentlich der Aufbau eines Führungsorganes, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet, die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln, der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.
- b) die Finanzierung der mit dem Bevölkerungsschutz verbundenen Aufwendungen

Gegenstand  
des Gesetzes

<sup>2</sup> Sofern das Gesetz keine Regelung enthält, richten sich die Zuständigkeiten und Aufgaben nach der für die normale Lage geltenden Gesetzgebung.

### Art. 4

Der von der Gemeinde gewährleistete Bevölkerungsschutz enthebt die Bewohner und Gäste des Ortes nicht von der Selbstverantwortung.

Selbst-  
verantwortung

### Art. 5

Den mit dem Bevölkerungsschutz betrauten Organen der Gemeinde unterliegen grundsätzlich alle Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen für besondere und ausserordentliche Lagen, eingeschlossen die Evakuierung.

Allgemeiner  
Auftrag

### Art. 6

Der Gemeindevorstand legt in separaten Pflichtenheften die Führungsgrundlagen, Aufgaben und Kompetenzen der Stäbe und der Lawinenkommission fest.

Pflichtenhefte

### Art. 7

Die Stäbe und die Lawinenkommission entscheiden selbständig und eigenverantwortlich über die Art und Weise der Erledigung der Aufgaben, welche ihnen durch das kantonale und kommunale Bevölkerungsschutzgesetz und die Pflichtenhefte zugewiesen worden sind.

Entscheid-  
kompetenzen

### Art. 8

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung  
der Geschlechter

## II. Führungsorganisation

### 1. Gemeindevorstand

#### Art. 9

Gemeindevorstand <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist als Kollegialbehörde verantwortlich für die Vorbereitung von Vorsorge- und Bewältigungsmassnahmen im Bereich Bevölkerungsschutz. Ihm obliegt auch die Überwachung der Führungsstäbe sowie des Lawinendienstes.

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand trägt für den Bevölkerungsschutz die politische Verantwortung.

<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand kann mit Dritten bzw. Drittgemeinden Leistungsvereinbarungen für die entgeltliche Übernahme von Bevölkerungsschutzmassnahmen ausserhalb des Gemeindegebietes durch die gemeindeeigene Führungsorganisation treffen, so insbesondere bezüglich des Lawinendienstes für die Gemeinde Samedan im Val Roseg.

### 2. Gemeindeführungsstab

#### Art. 10

Gemeindeführungsstab <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt einen Gemeindeführungsstab mit einem Chef, einem Stellvertreter und Mitgliedern ein.

<sup>2</sup> Alle Gemeindebetriebe und Einsatzformationen unterstützen den Gemeindeführungsstab mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln.

<sup>3</sup> Der Gemeindeführungsstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen zur Beratung beizuziehen.

#### Art. 11

Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungsstabes <sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab untersteht dem Gemeindevorstand.

<sup>2</sup> Der Gemeindeführungsstab nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr:

- a) Beurteilung der Bedrohungslage
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
- c) Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen
- d) Alarmierung und Information der Bevölkerung
- e) Evakuierung von Mensch und Tier
- f) Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen
- g) Koordination der Mittel
- h) Anforderung von Dritthilfe
- i) Vorbereitung von Einsatzdokumentationen und Pflichtenheften

#### Art. 12

Chef des Gemeindeführungsstabes <sup>1</sup> Der Chef des Gemeindeführungsstabs bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet und koordiniert die Arbeiten und nimmt aufgabenbezogen die Stabsorganisation wahr.

<sup>2</sup> Der Chef des Gemeindeführungsstabs bzw. im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz.

#### Art. 13

Übrige Mitglieder Die übrigen Mitglieder erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen und der Beachtung der Stabsorganisation. Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften.

#### **Art. 14**

Das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes erfolgt über den Chef des Gemeindeführungsstabes bzw. im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter. Alarmierung und Aufgebot

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Der Gemeindeführungsstab trifft alle Massnahmen, die sich aus seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich ergeben. Massnahmen

<sup>2</sup> Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen.

<sup>3</sup> Für die Durchsetzung des Auftrages kann im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

### **3. Lawinendienst**

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt eine Lawinenkommission ein und erlässt auf deren Vorschlag die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen. Die Lawinenkommission ist als Teilstab dem Gemeindeführungsstab unterstellt. Lawinenkommission

<sup>2</sup> Die Lawinenkommission wird vom Gemeindevorstand mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Sie ist insbesondere befugt, die vorsorgliche künstliche Auslösung von Lawinen im Gefahrenbereich von Wohnhäusern und Verkehrswegen zu beschliessen und die damit zusammenhängende Evakuierung anzuordnen.

<sup>3</sup> Die Lawinenkommission führt den Lawinendienst und dessen Mitglieder. Lawinendienst

<sup>4</sup> Zu den Aufgaben des Lawinendienstes zählen insbesondere:

- a) Die Schnee- und Lawinenbeobachtung
- b) Die Warnung der Bevölkerung
- c) Die vorsorgliche Sperrung von Strassen und Wegen
- d) Die Empfehlung von Evakuierungen
- e) Die künstliche Lawinenauslösung

### **4. Stab Wasser/Sturz/Rutsch**

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand setzt für die weiteren Naturgefahren einen Stab Wasser/Sturz/Rutsch (Stab WSR) ein und erlässt auf dessen Vorschlag die erforderlichen Organisations- und Ausführungsbestimmungen. Der Stab WSR ist als Teilstab dem Gemeindeführungsstab unterstellt. Stab Wasser, Sturz, Rutsch (WSR)

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben des WSR zählen insbesondere:

- a) Die Beobachtung der Wetter- und Naturgefahrensituation
- b) Die Warnung der Bevölkerung
- c) Die vorsorgliche Sperrung von Strassen und Wegen
- d) Die Empfehlung von Evakuierungen

### **III. Finanzierung des kommunalen Bevölkerungsschutzes**

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt sämtliche Kosten, welche mit der Vorsorge für besondere und ausserordentliche Lagen und deren Bewältigung verbunden sind. Finanzierung

<sup>2</sup> Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten der evakuierten Personen. Soweit die Gemeinde Vorleistungen erbringt, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. In Härtefällen verzichtet die Gemeinde auf die Überbindung der mit Evakuierung verbundenen Kosten.

<sup>3</sup> Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

#### **Art. 19**

Ausgabenbefugnis

<sup>1</sup> Die Führungsorgane verfügen grundsätzlich über die Finanzkompetenz, welche für die selbständige Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit haben die Stäbe und der Lawinendienst vor den Ausgaben die Zustimmung des Gemeindevorstandes einzuholen.

<sup>3</sup> Für planbare Ausgaben/Investitionen dürfen die Führungsorgane nur über die im Budget der Gemeinde vorgesehenen Beträge verfügen. Im Rahmen der Budgetierung sind diese betreffenden Positionen nach Möglichkeit zu konkretisieren.

#### **Art. 20**

Entschädigung der Stäbe und der Lawinenkommission

Die Aufgabenerledigung wird nach den Ansätzen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeführungsstab, Lawinenkommission und Stab WSR entschädigt.

#### **Art. 21**

Spesenersatz

Für den Spesenersatz von Angehörigen des Gemeindeführungstabes, des Lawinendienstes und des Stabes Wasser/Sturz/Rutsch gelten die Ansätze der Arbeitszeiten- und Gehaltsverordnung der Gemeinde Pontresina sinngemäss.

#### **Art. 22**

Versicherungsschutz

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Stäbe und des Lawinendienstes sind über die Haftpflichtversicherung der Gemeinde gegen sämtliche Ansprüche infolge Sach- oder Personenschäden versichert. Sie sind während ihres Einsatzes durch die Gemeinde auch gegen Unfälle, für Heilungskosten, Invalidität und Tod versichert.

<sup>2</sup> Nicht dem obligatorischen Unfallversicherungsgesetz unterstellte ehrenamtliche und nebenamtliche Angehörige des Gemeindeführungstabes, des Lawinendienstes und des Stabes WSR sind für die Dauer ihres Einsatzes durch die Gemeinde gegen Unfall versichert.

### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23**

Strafbestimmungen

Wer die Vorgaben dieses Gesetzes verletzt, insbesondere den Anordnungen der Führungsorganisation keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 6'000.-, bestraft. Im Wiederholungsfall kann diese Busse verdoppelt werden.

#### **Art. 24**

Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere erlässt er die Pflichtenhefte für die Stäbe und den Lawinendienst.

#### **Art. 25**

Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Gesetz ersetzt alle früheren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, namentlich das Gesetz über die Lawinenkommission der Gemeinde Pontresina vom 21. Oktober 1996, teilrevidiert am 27. Februar 2007.

**Art. 26**

Der Gemeindevorstand setzt dieses Gesetz nach der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend zum 1. November 2017 in Kraft. Inkrafttreten

Pontresina, 28. November 2017

**Gemeinde Pontresina**

Martin Aebli  
Gemeindepräsident

Urs Dubs  
Gemeindeschreiber